



# TIBCHEMICALS

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkleistungen der TIB Chemicals AG, Mülheimer Straße 16-22, D-68219 Mannheim**

### **1. Vertragsgrundlagen**

- 1.1 Vertragsgrundlage sind die folgenden, bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge gültigen, Bestandteile:
  - a) der Werkvertrag,
  - b) das Auftragschreiben des Auftraggebers (AG),
  - c) das Verhandlungsprotokoll des AG,
  - d) das Angebot des Auftragnehmers (AN) mit Leistungsverzeichnis (LV) einschließlich der Vorbemerkungen zum LV sowie dem AN evtl. übergebene Anlagen,
  - e) die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen des AG (BwB),
  - f) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkleistungen (AVB),
  - g) die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C,
  - h) alle einschlägigen technischen und sonstigen Vorschriften,
- 1.2 Soweit Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u.a. des AN nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Die Vertragsgrundlagen gelten in gleicher Weise für alle Auftragserweiterungen und Zusatzaufträge, soweit solche im Rahmen der Vertragsabwicklung erteilt werden.

### **2. Vergütung**

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise für die Dauer der Ausführungszeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengenänderungen i. S. des § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten. Die Mehrwertsteuer ist in ihnen nicht enthalten. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet. Der AN verpflichtet sich, soweit es zu Änderungen des MwSt-Satzes vor Fertigstellung seiner Leistung kommt, eine Teilschlussrechnung in der Weise zu stellen, wie sie von der zuständigen Finanzbehörde gefordert wird.
- 2.2 In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsleistungen anfallen, insbesondere auch sämtliche Nebenleistungen gemäß VOB Teil C. In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des AG in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen.
- 2.3 Nebenkosten im Zusammenhang mit der Lieferung von Leistungen und Einrichtungen aller Art, insbesondere Transport- und Lagerkosten, können nicht separat abgerechnet werden, sondern sind in den Festpreisen enthalten.
- 2.4 Im Falle von Leistungsänderungen und/oder Auftragserweiterungen ist der AN verpflichtet, einen etwaigen Anspruch auf zusätzliche Vergütung bzw. Anpassung der Einheitspreise (Nachträge) vor Beginn der Ausführung der betroffenen Leistungen oder, falls das nicht möglich ist, unverzüglich nach Kenntnisnahme von den veränderten Umständen schriftlich anzukündigen und dem AG ein prüfbares Nachtragsangebot zu unterbreiten. Versäumt der AN schuldhaft die rechtzeitige Ankündigung, so ist er dem AG zum Ersatz desjenigen Kostennachteils verpflichtet, den dieser durch die verspätete Mehrkostenanzeige erleidet.

Die Preise für etwaige Nachtragsforderungen sind auf Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages zu ermitteln. Die im Hauptauftrag vereinbarten Nachlässe haben auch für Zusatzaufträge und Nachtragsleistungen Gültigkeit. Dem Hauptauftrag folgende Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren. In dem Nachtragsangebot ist ferner auf eine etwaige Verlängerung der Ausführungszeit, deren voraussichtliche Dauer sowie damit verbundene Mehrkosten hinzuweisen. Unterbleibt diese Ankündigung, und wird sie auch nicht unverzüglich nachgereicht, bleiben die vereinbarten Fristen unverändert.

- 2.5 Die Festlegung eines veränderten Preises oder einer zusätzlichen Vergütung geschieht durch die Vereinbarung eines Nachtrages zwischen AG und AN. Versäumt der AN die Abgabe eines entsprechenden Angebotes, so kann der AG nach billigem Ermessen marktgerechte Preise festsetzen. Der AN kann mangels Einigung über die Höhe der Vergütung nicht die Fortsetzung der Ausführung verweigern.

### **3. Ausführungsunterlagen**

- 3.1 Der AN hat die ihm für die Ausführung übergebenen Unterlagen nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom AN unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.
- 3.2 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht durch explizite Vereinbarung vom AG zu liefern sind, zu erstellen, in seine Preise einzukalkulieren und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung, es sein denn, er hätte grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc., sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der AN durch schuldhaft falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem AN in Rechnung gestellt.
- 3.4 Der AN hat von seinen Leistungen (Bestands-) Pläne, Zeichnungen, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen einschl. evtl. Schaltbilder – soweit üblich auch farbig - anzufertigen und dem AG mit schriftlicher Fertigstellungsanzeige der Arbeiten einen Satz Originale in Papier und digital nebst Bautagebuch, ggfls. behördlichen Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnissen und sämtlichen weiteren erforderlichen Qualitätsnachweisen vor der Abnahme zu übergeben (Projektakte).
- 3.5 Auf Verlangen des AG sind vom AN vor Ausführung Muster und Prüfunterlagen für einzubauende Materialien vorzulegen. Eine besondere Vergütung hierfür kann der AN nur verlangen, wenn der Aufwand nicht in einem billigen Verhältnis zu seiner Vertragsleistung steht.

### **4. Ausführungen**

- 4.1 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die Lage und Zugänglichkeit der Baustelle und über den Zustand des Baufeldes zu unterrichten. Insbesondere ist es Sache des AN sich auf seine Kosten einen zur Ausführung seiner Leistungen geeigneten Zugang zur Baustelle und zum jeweiligen Einbauort zu verschaffen, soweit dies keine unbillige Härte darstellt. Er hat sich weiterhin über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. a. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich zu erkundigen. Nachtragsforderungen, Behinderungsanzeigen oder dergleichen, können nicht auf die angebliche Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten gestützt werden.
- 4.2 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Der AN hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dieses dem AG wöchentlich einzureichen. Die Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.
- 4.3 Der AN hat aus Gründen der Sicherheit und Technik dafür zu sorgen, dass eine deutschsprachige Verständigung auf der Baustelle jederzeit gewährleistet ist.

- 4.4 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des AN zu überwachen. Die Verantwortung des AN für die Ordnungsgemäßheit seiner Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- 4.5 Muster, Prüfzeugnisse, Herstellungsnachweise und Proben bzw. Probeentnahmen der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom AN zu montieren bzw. zu liefern. Die Kosten hierfür trägt der AN, soweit der Aufwand in einem billigen Verhältnis zu seiner Vertragsleistung steht.
- 4.6 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 4.7 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten; sofern vorhanden in einem Baustelleneinrichtungsplan, verbindlich zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle grundsätzlich gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.
- 4.8 Für die Zurverfügungstellung von Baustrom, Bauwasser, Toiletten, die Unterhaltung allgemeiner Sicherheitseinrichtungen, allgemeiner Baustelleneinrichtung sowie für die Benutzung hierfür vorgesehener Einrichtungen und für die vom AG abgeschlossene Bauleistungsversicherung berechnet der AG dem AN pauschal 1,5 % der Bruttoabrechnungssumme (sofern nichts hiervon Abweichendes vereinbart), die er an der Schlussrechnung des AN in Abzug bringt. Dies erfolgt ohne besonderen Nachweis. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Verlangt der AN Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten einen Verbrauchsmengenzähler anzubringen. In diesem Falle erteilt der AG dem AN eine Abrechnung über die sonstigen Nebenkosten, welche entsprechend der Zahl der an der Baumaßnahme beteiligten AN anteilig auf den AN verteilt werden. Die Pflichten des AN gemäß 4.5 und 4.6 werden hierdurch nicht berührt.
- 4.9 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN; insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Beschädigungen oder Verschmutzungen nicht nach, so kann ihm der AG zur unverzüglichen Nachholung eine Frist von 3 Werktagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der AG berechtigt, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des AN, ein anderes Unternehmen mit der Durchführung auf Kosten des AN zu beauftragen. Sind mehrere Unternehmen für solche Beschädigungen oder Verschmutzungen verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der AG - nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB - eine Kostenumlage festsetzen. In diesem Falle bleibt es dem AN unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entsprechen.
- 4.10 Der AN hat ohne besondere Aufforderung hierzu Ordnung auf der Baustelle zu halten und entstandene Abfälle und Abwässer gemäß den maßgeblichen Bestimmungen zu beseitigen. Ferner hat der AN die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Gewerbeabfallverordnung (Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen) zu beachten. Für die ordnungsgemäße Beseitigung und Baureinigung ist der AN beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von 3 Werktagen, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des AN, selbst vorzunehmen oder durchführen zu lassen und dem AN zu berechnen. Sind mehrere Unternehmen für Verschmutzungen der Baustelle verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der AG - nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB - eine Kostenumlage festsetzen. Auch in diesem Falle bleibt es dem AN unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entsprechen.
- 4.11 Es ist Sache des AN, seine Leistungen vor Beschädigungen und Verschmutzungen bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen. Der AN hat die gemäß § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Leistungen als Nebenleistungen in seine Preise einzukalkulieren. Soweit Leistungen des AN durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich werden, ist auf Anforderung des AN der äußere Zustand seiner Leistung in einer gemeinsamen Niederschrift, die der AN schriftlich verlangen muss, festzuhalten.

- 4.12 Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV „Allgemeine Vorschriften“ und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom AN eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.13 Fordert der AG den AN vor Abnahme seiner Leistung zur Beseitigung von Mängeln an seiner Leistung oder zur Erbringung von sonstigen vertraglich geschuldeten Leistungen auf und führt der AN diese trotz Nachfristsetzung nicht durch, kann der AG diese Leistungen ohne vorherige Kündigung des Vertrages im Sinne der §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 VOB/B an einen Dritten vergeben und die dadurch entstehenden Mehrkosten von dem AN ersetzt verlangen.
- 4.14 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen ist dem AN nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Die Haftung des AN für die Erfüllung des Vertrages bleibt jedoch bestehen.
- 4.15 Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des AN, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden. Es gelten darüber hinaus die Werksvorschriften (Werkordnung) des AG.
- 4.16 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG, durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Berufsgenossenschaft, Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen.
- 4.17 Der AN verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Mindestlohn an Beschäftigte zu gewähren. Auf Verlangen wird der AN dem AG entsprechenden Nachweis erbringen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, alle gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer und die von ihm oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher die gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die aus dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerentendegesetz, einhalten.

## **5. Ausführungsfristen**

- 5.1 Vertragsfristen sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragsfrist vereinbart, Zwischenfristen. Sind die Vertragsfristen kalendermäßig bestimmt, gerät der AN bei schuldhafter Überschreitung derselben ohne Mahnung durch den AG in Verzug. In diesem Falle ist der AG ohne weiteres zur Kündigung des Auftrages gemäß Ziffer 8 dieser Vertragsbedingungen berechtigt. Der AG kann jedoch im Falle des Verzuges des AN, anstelle der Kündigung, zur Unterstützung des AN, weitere Auftragnehmer mit der Ausführung von Leistungen an einem oder mehreren in sich abgeschlossenen Teilbereichen beauftragen. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises hat der AN in solchen Fällen lediglich Anspruch auf Vergütung der von ihm erbrachten Teilleistungen. Die dem AG durch solche Unterstützungsmaßnahmen zur Aufholung des Verzuges bzw. zur Schadensbegrenzung entstehenden Mehrkosten sind von dem säumigen AN zu tragen und werden von dessen Rechnungen in Abzug gebracht.
- 5.2 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan), der die vereinbarten Vertragsfristen und Einzeltermine berücksichtigt, vorzulegen und ihn mit dem AG abzustimmen.
- 5.3 Treten Verzögerungen im Bauablauf ein, die nicht in den Verantwortungs- oder Risikobereich des AN fallen, verschieben sich die Vertragsfristen um die Anzahl der Werkstage, die der AN als Verlängerungszeitraum beanspruchen kann.
- 5.4 Im Falle des Verzugs haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf etwaige Entschädigungszahlungen des AG an Nachfolgeunternehmer, die diese aufgrund der vom AN nicht rechtzeitig hergestellten Vorleistung beanspruchen können.

## **6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**

- 6.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen bzgl. seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2 Etwaige bauübliche oder geringfügige Behinderungen berechtigen den AN nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem AG. Fühlt sich der AN mehr als geringfügig oder bauüblich behindert, so muss er dies dem AG schriftlich anzeigen. Tut er dies nicht, oder nicht rechtzeitig, kann er so dann hieraus keine Ersatzansprüche gegenüber dem AG mehr ableiten, es sei denn, die Behinderung war für den AG selbst - und nicht nur für dessen Bauleiter - offenkundig.
- 6.3 Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, alle Behinderungen, die die termin- und qualitätsgerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken. Dies gilt unbeschadet Ziffer 6.2.

## **7. Verteilung der Gefahr**

- 7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- 7.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom AN eigenverantwortlich zu betreiben.

## **8. Kündigung durch den AG**

- 8.1 Für die Kündigung durch den AG gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 8 VOB/B.
- 8.2 Der AG ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt, wenn der AN nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Auftragserteilung und angemessener Nachfristsetzung seiner Pflicht auf Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes nach Ziffer 10.2 nachkommt.
- 8.3 Der AN ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz seiner Arbeitskräfte einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Arbeitserlaubnis, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung, Mindestlohn usw.) in der geltenden Fassung genauestens zu beachten. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen des AN gegen diese Pflicht berechtigen den AG ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 8.4 Führt der AN einen handwerklichen Betrieb, muss er in die Handwerksrolle eingetragen sein. Kann der AN auf Verlangen des AG den entsprechenden Nachweis nicht binnen angemessener Frist führen, und gerät der AN mit dem Nachweis in Verzug, hat der AG auch insoweit das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 8.5 Ansonsten ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt, wenn dem AG eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht zumutbar ist.
- 8.6 Im Falle einer Kündigung des Auftrags hat der AN begonnene Leistungen so abzuschließen und soweit erforderlich zu sichern, dass der AG die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.
- 8.7 Nach einer Kündigung wird der erreichte Leistungsstand gemeinsam ermittelt und in einem Aufmaß dokumentiert.

## **9. Kündigung durch den AN**

Es gilt uneingeschränkt § 9 VOB/B. Darüber hinaus gelten die Ziffern 8.6 und 8.7 dieser Vertragsbedingungen entsprechend.

## **10. Haftung der Vertragsparteien, Versicherungen**

- 10.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht schuldhaft verursacht hat. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Bußgeldzahlungen sowie anfallender Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Mindestlohngesetzes durch den AN oder von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzt

ten Verleiher oder allen etwaigen weiteren nachfolgenden Nachunternehmern oder Verleihern ergeben. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

- 10.2 Soweit vertraglich nicht anders geregelt, hat der AN dem AG innerhalb von 8 Kalendertagen nach Vertragsabschluss das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) nachzuweisen (per Fotokopie) und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.

Die Mindestdeckungssummen müssen betragen für:

Personenschäden € 5.000.000,00

Sachschäden € 5.000.000,00

Vermögensschäden € 5.000.000,00

Vermögensschäden sind Vermögensnachteile, die nicht unmittelbar auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Der Umfang der Haftung des AN wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.

- 10.3 Der AN macht dem AG durch den Vertragsabschluss zugleich das unwiderrufliche Angebot auf Abtretung künftiger Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer. Dieses kann der AG im Schadensfall durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem AN annehmen.
- 10.4 Für das Bauvorhaben ist eine Bauleistungsversicherung vorgesehen. Der AN übernimmt grundsätzlich anteilig die Kosten entsprechend Punkt 4.8. Bauleistungsschäden sind vom AN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen seit Kenntniserlangung von den maßgeblichen Umständen, dem AG schriftlich anzuzeigen. Soweit der AN diese Frist pflichtwidrig nicht einhält, besteht unter Umständen kein Ersatzanspruch. Ein Selbstbehalt von € 1.000,00 je Schadensfall gilt als vereinbart und geht zu Lasten des AN. Im Übrigen erhält der AN bei Schäden nur insoweit Ersatz, als der AG Entschädigung vom Versicherer erlangt, es sei denn, der AG selbst hätte die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Die gültigen Versicherungsbedingungen kann der AN beim AG einsehen.

## 11. Vertragsstrafe

- 11.1 Bei Überschreitung des Fertigstellungstermins hat der AN im Verzugsfalle (siehe Ziffer 5. dieser Bedingungen) an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Wertes der Netto - Auftragssumme pro Werktag der Fristüberschreitung zu zahlen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % der Netto - Auftragssumme. Die Vertragsstrafe gilt auch für neu vereinbarte oder sich neu gemäß Ziffer 5.3 ergebende, kalendermäßig bestimmte oder bestimmbare Fertigstellungstermine.
- 11.2 Ein bereits entstandener oder - wenn absehbar ist, dass der AN mit der Fertigstellung in Verzug gerät - unmittelbar bevorstehender Anspruch auf Vertragsstrafe berechtigt den AG zu Einbehalten gegenüber im Übrigen fälligen Abschlagsrechnungen des AN.
- 11.3 Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche nicht aus. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 11.4 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Fristen oder durch Nachfristsetzungen des AG vor dem Hintergrund bereits eingetretenen Verzuges.
- 11.5 Eines Vorbehaltes der Vertragsstrafe bei der Abnahme gemäß § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf es nicht; die Vertragsstrafe kann vom AG vielmehr noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

## 12. Abnahme

- 12.1 Vor der Abnahme hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Er hat die Fertigstellung dem AG schriftlich anzuzeigen. Eine Abnahme erfolgt spätestens binnen 12 Werktagen nach Zugang der Anzeige beim AG.
- 12.2 Es findet eine förmliche Endabnahme nach vollständiger Fertigstellung der Leistungen mit dem AG statt. Mit evtl. durchgeführten technischen Vorabnahmen ist ein Gefahrübergang nicht verbunden. Eine Abnahme durch die Abnahmefiktionen gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 12.3 Vor der Abnahme ist dem AG eine vollständige Projektakte zu übergeben. Es gilt die Regelung in Ziff. 3.4 dieser Bedingungen.

## 13. Mängelansprüche

- 13.1 Für Mängelansprüche des AG gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren auf alle Leistungen des AN als vereinbart, es sei denn, es wurde im Rahmen vorrangig geltender Vertragsbestandteile eine abweichende Verjährungsregelung für Mängelansprüche getroffen.
- 13.2 Kommt der AN seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nach und ist darin zugleich ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Absatz 1, Ziffer 1 BGB zu erkennen, so beginnt mit der Abnahme der nachgebesserten Leistungen für diese erneut die vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist.
- 13.2 Zur Unterbrechung der Verjährungsfrist genügt die schriftliche Anzeige vorhandener Mängel.

#### **14. Abrechnung und Zahlung**

- 14.1 Die Abrechnung hat, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach dem gemeinsam vorgenommenen oder vom AG geprüften Aufmaß zu erfolgen.
- 14.2 Auf die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt der AG auf Antrag des AN Abschlagszahlungen. Der AN fordert diese Zahlungen mit prüfbaren Abschlagsrechnungen für jedes Gewerk einzeln an. Über die Gesamtleistung erstellt der AN eine Schlussrechnung mit einer Netto-Gesamtsumme zzgl. der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerschuld gültigen Mehrwertsteuer (hinsichtlich Teilschlussrechnungen siehe auch Ziffer 2.1 dieser Bedingungen). Im Anschluss sind die erhaltenen Abschlagszahlungen mit dem Bruttobetrag abzusetzen und im Einzelnen anzugeben. Zahlungen erfolgen per Verrechnungsscheck oder Überweisung nach Wahl des AG und grundsätzlich bargeldlos. Als Voraussetzung hierfür sind prüffähige Rechnungen, aus denen sich die ausgeführten Leistungen, bisher gestellten Abschlagsrechnungen sowie bisher erhaltenen Zahlungen ergeben müssen, einzureichen.
- 14.3 Die prüfbare Schlussrechnung ist spätestens binnen 45 Werktagen nach erfolgter Fertigstellung beim AG einzureichen. Sie wird spätestens fällig nach Abnahme und Ablauf einer 2-Monatsfrist.
- 14.4 Nicht ordnungsgemäß aufgestellte und prüfbare Rechnungen werden zurückgewiesen.
- 14.5 Soweit nicht anders geregelt, gilt ein Abzug von 3% Skonto als vereinbart, sofern vertragsgemäße Rechnungen innerhalb der hierfür geltenden Skontierungsfristen bezahlt werden. Die Skontierungsfristen betragen für Abschlagszahlungen 10 Werktage, für die Schlusszahlung 20 Werktage. Die Skontierungsfristen beginnen jeweils mit Eingang der formgerechten, ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnungen beim AG (Eingangsstempel). Dem AN bleibt es unbenommen einen früheren Zugang nachzuweisen.
- 14.6 Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn Überweisungsaufträge des AG innerhalb der Skontierungsfrist bei dem Geldinstitut des AG eingehen und die Ausführung sodann innerhalb der banküblichen Dauer erfolgt und/oder der AG veranlasst, dass die Gutschrift (auch nachträglich) mit dem Wertstellungsdatum auf dem Konto des AN erfolgt, das innerhalb der Skontierungsfrist liegt. Skonto kann für jede Zahlung in Anspruch genommen werden und von jeder Zahlung abgezogen werden.
- 14.7 Der AG kann Forderungen aus verschiedenen Bauaufträgen und Leistungen im Rahmen der mit dem AN bestehenden Geschäftsverbindungen verrechnen. Dies gilt auch soweit es sich um abgetretene Forderungen handelt.
- 14.8 Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Falls sich nach Bezahlung der Schlussrechnung herausstellt, dass Rechnungen des AN den tatsächlich erbrachten Leistungen nicht entsprechen haben, verpflichten sich beide Parteien zu einem entsprechenden Ausgleich. Der jeweilige Ausgleichsanspruch verjährt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB angenommen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen offen. Ein etwaiger Anspruch des AG auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

#### **15. Stundenlohnarbeiten**

- 15.1 Leistungen des AN dürfen nur dann in der Form von Stundenlohnarbeiten abgerechnet werden, wenn entsprechende Stundenlohnarbeiten vom AG rechtswirksam angeordnet wurden. Dem AG ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Stundenlohnberichte sind grundsätzlich täglich, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen nach Ausführung der Arbeiten, der Bauleitung des AG zur technischen und quantitativen Prüfung vorzulegen. Die Stundenlohnberichte müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- das Datum,
  - die Bezeichnung der Baustelle,
  - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
  - die Beschreibung der erbrachten Leistungen,
  - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
  - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
  - bei vereinbartem Geräteeinsatz: die Gerätekenngößen
- 15.2 In der Abzeichnung von Stundenlohnzetteln durch Mitarbeiter des AG liegt kein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis im Hinblick auf die grundsätzliche Berechtigung des AN zur Abrechnung von Stundenlohnarbeiten in dem konkreten Falle; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um zusätzlich erforderliche Stundenlohn- oder um vom Vertrag bereits umfasste Leistungen handelt. Stellt sich im Rahmen späterer Überprüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits als Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so wird der vom AN begehrte Werklohn trotz eventuell abgezeichneter Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelbezahlung von Stundenlohnarbeiten, indem diese auch als Vertragsleistungen vergütet wurden, ist der AN zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.
- 15.3 Die Kosten einer etwa - aus Sicht des AN - erforderlichen Aufsicht bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten werden nicht gesondert vergütet.

## 16. Sicherheitsleistung

- 16.1 Der AN hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Sicherheit in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zu leisten. Bis zum Erreichen der Sicherheitssumme behält der AG jeweils Teilbeträge von seinen Zahlungen ein, wobei die Zahlungen um höchstens 10 % gekürzt werden. **Dem AN steht es frei, die Sicherheit durch jede andere Art der Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 VOB/B zu ersetzen.** Sofern die Sicherheit nach Wahl des AN durch eine über 10 % der Brutto-Auftragssumme lautende Vertragserfüllungsbürgschaft geleistet werden soll, muss es sich um eine unbefristete, selbstschuldnerische, für den AG kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage gemäß den §§ 770 und 771 BGB ausgestellte Bürgschaft eines vom AG anerkannten Kreditinstituts handeln, wobei der Verzicht auf die Einreden gemäß § 770 BGB nicht gilt, soweit die der jeweiligen Einrede zu Grunde liegenden Gegenforderungen, Rechte, Ansprüche, etc. des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 16.2 Nach erfolgter Abnahme reduziert sich die Sicherheitsleistung auf 5 % der Bruttoabrechnungssumme für die Dauer der Mängelansprüche des AG. Die nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung wird an den AN ausgezahlt bzw. zurückgegeben. **Der AN hat die Wahl, den Bareinbehalt durch jede andere Art der Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 VOB/B zu ersetzen.** Sofern die Sicherheit nach Wahl des AN durch eine über 5 % der Bruttoabrechnungssumme lautenden Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche erbracht werden soll, muss es sich um eine unbefristete, selbstschuldnerische, für den AG kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage gemäß den §§ 770, 771 BGB ausgestellte Bürgschaft eines vom AG anerkannten Instituts handeln, wobei der Verzicht auf die Einreden gemäß § 770 BGB nicht gilt, soweit die der jeweiligen Einrede zu Grunde liegenden Gegenforderungen, Rechte, Ansprüche, etc. des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem AN bleibt somit sein Wahlrecht gemäß § 17 VOB/B voll erhalten. Insoweit gilt § 17 VOB/B als vereinbart.
- 16.3 Die Verpflichtung zur Einzahlung des Bareinbehaltes auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB/B wird abbedungen.
- 16.4 Eine dem AG vorliegende Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach erfolgter Abnahme, Zug um Zug gegen Leistung der für die Gewährleistungsphase zu erbringenden Sicherheit, an den AN zurückgegeben.



## 17. Sonstige Vereinbarungen

### 17.1 Schriftform:

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des mit dem AN abgeschlossenen Vertrages über Werkleistungen sowie dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkleistungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

### 17.2 Aufrechenbarkeit:

Der AG ist berechtigt mit Ansprüchen aus anderen Projekten gegen den AN aufzurechnen.

### 17.3 Forderungsabtretung:

Forderungen des AN gegen den AG aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des AG abgetreten oder verpfändet werden.

### 17.4 Rechtsnachfolge:

Der AN kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des AG auf Dritte übertragen.

### 17.5 Weitergabe:

Die dem AN übertragenen Leistungen oder Teile davon dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG weitergegeben werden.

### 17.6 Nutzungs- und Schutzrechte, Geheimhaltung:

Der AN überträgt dem AG das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen - auch urheberrechtlich geschützten - Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“ genannt), die das Projekt betreffen, die der AN entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen unentgeltlich. Entgegenstehende Erklärungen des AN sind nicht bindend. Der AG hat insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen. Im Falle der Einschaltung von Erfüllungsgehilfen wird der AN sicherstellen, dass der AN die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den jeweiligen von dem betreffenden Erfüllungsgehilfen erstellten, erarbeiteten und eingebrachten Arbeitsergebnissen erhält, damit der AN dem AG die Nutzungs- und Verwertungsrechte im vorstehend beschriebenen Umfang einräumen kann.

Der AN bestätigt und haftet dem AG dafür, dass durch seine Leistungen Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter, auch wenn sie keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, nicht verletzt werden. Lizenzgebühren sind vom AN zu tragen.

Ausführungsunterlagen und Arbeitsergebnisse dürfen vom AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder anderweitig verwendet noch veröffentlicht werden. Der AN darf solche Ausführungsunterlagen und Arbeitsergebnisse insbesondere nicht zum Zwecke der Werbung verwenden. Der AN hat insoweit sämtliche eingesetzten Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich, alle von dem AG erhaltenen oder in sonstiger Weise bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrungen, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachfolgend „Informationen“) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des Projekts zu verwenden. Der AN verpflichtet sich alle hiernach körperlich übermittelten Informationen nach entsprechender Aufforderung unverzüglich an den AG zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung des AG unverzüglich zu zerstören und dies schriftlich zu bestätigen. An allen Informationen stehen dem AG die Eigentums- und Urheberrechte zu.

### 17.7 Teilunwirksamkeit:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages keinen Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die soweit wie möglich dem gleichkommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit erkannt hätten.

**18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 18.1 Die Rechtsbeziehung der Vertragspartner unterliegt dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt.
- 18.2 Erfüllungsort ist Mannheim, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- 18.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist das für Mannheim örtlich und sachlich zuständige Gericht, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.